



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.03.2013  
C(2013) 1521 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,  
das ausschließlich Informationszwecken  
dient.

**Betreff: Staatliche Beihilfe SA.35440 (2012/N) – Deutschland  
Multifunktionsarena der Stadt Jena**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 20. September 2012 hat Deutschland das Vorhaben der Stadt Jena (Freistaat Thüringen) angemeldet, ihr Sportstadion zu renovieren und zu einer Multifunktionsarena auszubauen. Auf Anfrage übermittelte Deutschland am 19. November und 17. Dezember 2012 weitere Informationen. Am 15. Januar 2013 bat die Kommission Deutschland, sich nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 mit der Verlängerung der Frist von zwei Monaten, innerhalb deren die Kommission einen Beschluss zu erlassen hat, bis Ende Februar 2013 einverstanden zu erklären. Deutschland akzeptierte dieses Ersuchen am 16. Januar 2013.

**2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME**

- (2) Die Stadt Jena, eine Universitäts- und Industriestadt mit rund 105 000 Einwohnern, plant, ihr bestehendes Sportstadion mit öffentlichen Mitteln zu renovieren und auszubauen. Das Stadion von 1924, das dringend grundlegend renoviert werden muss, soll von einem reinen Sportstadion in eine Multifunktionsarena umgewandelt werden, die vor allem für Fußballspiele, Leichtathletikwettkämpfe und Breitensportveranstaltungen, aber auch für andere Veranstaltungen wie Konzerte genutzt werden soll. Darüber hinaus sollen dort Firmenveranstaltungen oder Kongresse für Unternehmen und

Seiner Exzellenz Herrn Dr Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

sonstige Nutzer in der Region abgehalten werden können. Für die Veranstaltungen können entweder die gesamte Arena für 16 000 Personen, oder aber nur einzelne Tribünen und interne Fazilitäten für bis zu 2 000 Personen genutzt werden. Als internationale Veranstaltungen sind nur nichtprofessionelle Leichtathletikwettkämpfe geplant.

- (3) Die Stadt Jena plant eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Arena, da es der Stadt an angemessenen Veranstaltungsräumlichkeiten mangelt. Aus einer Marktanalyse ging hervor, dass die Stadt ein Kongress- und Veranstaltungszentrum für mehr als 2000 Teilnehmer bzw. Besucher benötigt. In der Region bestehen keine Sportarenen in derartiger Größe in öffentlichem oder privatem Besitz. In Jena und Umgebung gibt es zudem keine anderen Einrichtungen für 400 Personen oder mehr.
- (4) Die Stadt ist Eigentümerin des Stadions und wird (zusammen mit dem Freistaat Thüringen) den Umbau organisieren und finanzieren. Zudem wird sie das Stadion aus eigenen Mitteln und mit ihrer eigenen Verwaltung betreiben. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 34 450 000 EUR. 26 450 000 EUR werden vom Freistaat Thüringen aus Mitteln des Programms „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ finanziert, der Rest von der Stadt Jena.
- (5) Jena wird das Stadion an zwei nichtprofessionelle örtliche Fußballvereine und an andere nichtgewerbliche Nutzer für Schulsportveranstaltungen, nichtprofessionelle Leichtathletikwettkämpfe sowie kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen vermieten. Die Gebühren werden in einer Höhe festgelegt, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Nutzer Rechnung trägt.
- (6) Darüber hinaus wird die Stadt (nach einer EU-weiten Ausschreibung) eine Verwaltungsgesellschaft damit betrauen, das Stadion gegen eine in der Ausschreibung vorgesehene Verwaltungsgebühr für professionelle Zwecke (Firmenveranstaltungen und Kongresse) zu vermarkten und bei der Ausrichtung dieser Veranstaltungen Hilfestellung zu leisten. Die Pacht für diese professionelle Nutzung ist an die Stadt Jena zu zahlen. Bei der Verwaltungsgesellschaft wird es sich nicht um einen Betreiber handeln, der die Infrastruktur als Selbständiger auf eigene Rechnung betreibt. Sie wird für die Stadt Jena vielmehr eine beschränkte Zahl von Dienstleistungen erbringen. Die Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Dem Vertrag zufolge wird die Verwaltungsgebühr im Falle eines die Erwartungen übertreffenden Umsatzes leicht angehoben. Mit diesem Mechanismus soll gewährleistet werden, dass die professionellen Nutzern in Rechnung gestellten Preise marktüblich sind.

### **3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### *3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe*

- (7) Es stellt sich die Frage, ob die geplante Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnte, da mit staatlichen Mitteln eine wirtschaftliche Tätigkeit unterstützt wird, so dass sich ein Vorteil

ergibt, der den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten verfälschen bzw. beeinträchtigen könnte.

- (8) Die Renovierung des Stadions wird zu 100 % aus staatlichen Mitteln finanziert. Auch eine mögliche Finanzierung aus dem Europäischen Regionalfonds-Programm ist dem Staat zuzurechnen, da die Zuweisung der Mittel unter Zuständigkeit der deutschen Behörden erfolgt. Die Finanzierung der Arena könnte eine Beihilfe darstellen, wenn sie zu einem selektiven Vorteil für bestimmte Wirtschaftszweige führt. In diesem Zusammenhang könnte die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, die für die kommerziellen Tätigkeiten verwendet wird, nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Flughafen Leipzig/Halle<sup>1</sup> eine Beihilfe darstellen. Dem EuGH-Urteil zufolge lässt sich aus dem wirtschaftlichen Charakter der späteren Nutzung der Flughafeninfrastruktur die Art der Errichtung ableiten. Folglich komme der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs der Infrastruktur eine Beihilfe zugute.
- (9) Die Stadt Jena als Eigentümerin des Stadions wird das Stadion betreiben und es sowohl an nichtprofessionelle Nutzer vermieten als auch für professionelle Tätigkeiten bereitstellen. Das gegen Entgelt erfolgende Angebot eines Ortes für Veranstaltungen, die von professionellen und nichtprofessionellen Nutzern ausgerichtet werden, stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.
- (10) Im vorliegenden Fall werden die Investitionskosten für die Ausführung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit nicht mit Einnahmen aus der besagten Tätigkeit, sondern durch staatliche Mittel abgedeckt. Deshalb kommt der wirtschaftlichen Tätigkeit ein Vorteil zugute, der unter normalen Marktbedingungen nicht gewährt worden wäre<sup>2</sup>.
- (11) Was die möglichen Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb im Binnenmarkt angeht, so betrifft die geplante kommerzielle Nutzung lokale und regionale Unternehmen; es sind jedoch keine internationalen Veranstaltungen geplant. Die nächste Grenze (zur Tschechischen Republik) ist rund 100 km entfernt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass der Betrieb des Stadions von Jena eine starke grenzübergreifende Wirkung zeitigen dürfte, wie dies z. B. bei Arenen für kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere im Musik- und Sportbereich) auf internationaler Ebene der Fall ist. Der Markt für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen oder anderen Arten öffentlicher Veranstaltungen steht jedoch dem Wettbewerb zwischen Anbietern von Veranstaltungsorten und Ausrichtern von Veranstaltungen offen. Einige sind in mehreren Mitgliedstaaten tätig oder gehören internationalen Gruppen an. Folglich zeitigt die in Rede stehende Maßnahme zumindest eine potenzielle Wirkung auf den Handel und den Wettbewerb im Binnenmarkt.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission, C-288/11.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 24. März 2011, Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt und Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission, T-443/08 und T-455/08, Slg. 2011, II-1311, Randnr. 107.

- (12) Die Vermietung der Stadioninfrastruktur kann überdies eine Beihilfe für die Nutzer umfassen, wenn es sich bei diesen um Unternehmen handelt und die von ihnen gezahlte Miete unter dem Marktpreis liegt. Nichtprofessionelle Nutzer sind nicht als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 anzusehen. Die zu einem geringen Entgelt erfolgende Vermietung der Arena an diese Nutzer stellt folglich keine Beihilfe dar. In Jena gibt es zudem keinen professionellen Fußballclub. Die professionellen Nutzer müssen eine marktübliche Gebühr entrichten, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgehandelt wird. Dem Vertrag der Stadt Jena mit dieser Gesellschaft zufolge wird die Verwaltungsgebühr im Falle eines die Erwartungen übertreffenden Umsatzes angehoben. Damit hat die Gesellschaft einen Anreiz, bei der Vermarktung der Arena die Preise für die Endnutzer nicht unterhalb des Marktpreises festzusetzen. Darüber hinaus haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, eine marktübliche Gebühr zu erheben. Da keine weiteren Erklärungen zur Berechnung dieser Gebühr beigebracht wurden, kann die Kommission jedoch nicht ausschließen, dass ein Teil des wirtschaftlichen Vorteils zugunsten des Betriebs der Arena den Endnutzern zugute kommt, falls die Preise unter denen für die Nutzung einer vergleichbaren Infrastruktur zu marktüblichen Bedingungen liegen.
- (13) Die Verwaltungsgesellschaft, die die Stadt Jena mit der Vermarktung des Stadions an professionelle Nutzer und der Hilfe bei der Ausrichtung ihrer Veranstaltungen betrauen wird, wird mit der Stadt einen kommerziellen Dienstleistungsvertrag abschließen. Der Vertrag wird nach einer Ausschreibung abgeschlossen, die auch die besagte Verwaltungsgebühr und Anreize für die Gesellschaft zur Maximierung der Einnahmen für die Stadt Jena umfasst. Nichts lässt darauf schließen, dass die Verwaltungsgesellschaft eine übermäßig hohe, den Marktbedingungen nicht mehr konforme Verwaltungsgebühr erhalten wird. Folglich erhält sie keine Beihilfe.

### 3.2. *Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt*

- (14) Die öffentliche Finanzierung des Stadionumbaus mit dem Ziel, es teilweise für kommerzielle Zwecke zu nutzen, kann mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar sein, wenn ein politisches Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird und die öffentliche Finanzierung erforderlich und verhältnismäßig ist und keine unangemessene Wettbewerbsverzerrung verursacht.

- (15) Was die Erreichung eines politischen Ziels von gemeinsamem Interesse angeht, können der Bau von Einrichtungen für Sport- und sonstige öffentliche Veranstaltungen sowie die Unterstützung verschiedener Arten von Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen, als eine Aufgabe des Staates gegenüber der Allgemeinheit angesehen werden<sup>3</sup>. Die Erklärung von Amsterdam zum Sport und Artikel 165 AEUV erkennen beide den gesellschaftlichen Stellenwert des Sports an. „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei ...“. Die Arena soll auch für Kulturveranstaltungen (Konzerte, Shows) sowie als Tagungsort (Konferenzen, Messen, kirchliche Veranstaltungen) genutzt werden und wird so zur Förderung der Vielfalt der Kulturen im Sinne des Artikels 167 Absatz 4 AEUV beitragen, die ebenfalls ein politisches Ziel der Union ist.
- (16) Mit der Arena wird die Allgemeinheit folglich Zugang zu Sport und Kultur erhalten, was eine typische Aufgabe der Gemeinden ist. Es besteht ein Kapazitätsmangel und/oder Mangel an angemessenen und modernen Einrichtungen für Sport- und Kulturveranstaltungen. Heimischen Fußballclubs und anderen Sportvereinen stehen keine alternativen Arenen zur Verfügung. Bestehende private Einrichtungen für kongress- oder seminarähnliche Veranstaltungen haben lediglich wesentlich geringere Kapazitäten. Das Stadion in Jena ist folglich die einzige große Arena in einer mittelgroßen Stadt, die für Veranstaltungen mit hauptsächlich lokalem oder regionalem Charakter genutzt werden kann. Ziel ist es nicht, internationale kommerzielle Veranstaltungen anzuziehen, sondern dem örtlichen bzw. regionalen Bedarf an einem Ort für größere Veranstaltungen zu genügen. Daher ist davon auszugehen, dass der Umbau zur Arena politischen Zielen von allgemeinem Interesse entspricht.
- (17) Die Beihilfe ist insofern zielgerichtet, als sie das spezifische Problem nicht ausreichender Investitionen in Sportinfrastrukturen angeht. Die öffentliche Finanzierung der Arena ist erforderlich, weil die bestehenden Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß sind und den Anforderungen des Publikums nicht mehr genügen. Den deutschen Behörden zufolge gibt es keinen privaten Kapitalgeber, der bereit wäre, ein mittelgroßes regionales Mehrzweckstadion zu finanzieren, bei dem es sich um eine umfangreiche und mit hohen Risiken behaftete Investition handelt.
- (18) Die Finanzierung ist auch in Anbetracht der Tatsache gerechtfertigt, dass es ansonsten in der Region keine vergleichbare Infrastruktur gibt. Auch liegt keine Überschneidung mit bereits bestehenden kommerziellen Veranstaltungseinrichtungen von vergleichbarer Größe in der Region vor. Das größte bestehende Konferenz- und Tagungszentrum hat eine Kapazität von 400 Plätzen. Die Größe und die Struktur der Stadt Jena rechtfertigen den Umfang der Arena. Abgesehen vom Sport benötigen auch die örtliche Bevölkerung und die örtlichen Einrichtungen eigene Veranstaltungsräume vor Ort.

---

<sup>3</sup> Siehe Randnr. 67 des Beschlusses in der Beihilfesache C4/2008, Niederlande, Investition der Stadt Rotterdam in den Ahoy-Sportpalast.

- (19) Auch wenn die Städte Jena und Erfurt nur 50 km voneinander entfernt sind, rechtfertigen ihre Größe und ihre Struktur jeweils eine eigene Arena. Für den heimischen Sport wird eine Arena ohnehin benötigt. Aber auch die örtliche Bevölkerung und die örtlichen Einrichtungen benötigen eigene Veranstaltungsräume vor Ort. Jena ist eine Universitätsstadt und hat eine bedeutende traditionelle Industrie. Erfurt ist die Landeshauptstadt des Freistaats Thüringen und muss zentrale Tagungsmöglichkeiten für das Land anbieten, um seine Rolle besser zu erfüllen. Darüber hinaus ist auch Erfurt eine Universitätsstadt.
- (20) Der Umbau der Arena im Hinblick auf andere Verwendungszwecke wird auch von dem Wunsch getragen, die öffentlichen Mittel besser zu nutzen und gewinnbringend einzusetzen. Jena möchte die Gelegenheit der erforderlichen Renovierung ergreifen, um das Stadion so zu modernisieren, dass über Sportveranstaltungen hinaus auch andere Veranstaltungen von unterschiedlicher Größe ausgerichtet werden können, für die die Stadt bei der örtlichen Bevölkerung einen Bedarf feststellte.
- (21) Darüber hinaus werden die bezuschussten Infrastrukturen der Allgemeinheit offenstehen, ohne die eigentliche Ausrichtung auf den Sport zu gefährden. Damit wird gewährleistet, dass verschiedene Arten von Nutzern und Branchen von der bezuschussten Infrastruktur profitieren können. Außerdem werden die professionellen Veranstaltungen in der Arena lokalen Charakter haben. Folglich wird die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (22) Angesichts der Verpflichtung der deutschen Behörden, Marktpreise anzuwenden, dürfte auch der mögliche Vorteil für professionelle Nutzer im Hinblick auf die mit Umbau und Betrieb der Arena verfolgten Ziele von gemeinsamem Interesse nicht unverhältnismäßig sein und kann folglich aus den gleichen Gründen, mit denen die Beihilfe für den Umbau und den Betrieb der Arena gerechtfertigt wird, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- (23) Mit der öffentlichen Finanzierung des Baus und des Betriebs der Multifunktionsarena der Stadt Jena werden somit anerkannte öffentliche politische Ziele verfolgt. Ferner ist die öffentliche Finanzierung erforderlich und beeinträchtigt den Handel und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten nicht in einem Umfang, der dem gemeinsamen Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV zuwiderläuft.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (24) Die Kommission hat folglich beschlossen, dass die Beihilfe für den Bau und den Betrieb der Multifunktionsarena der Stadt Jena als mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar anzusehen ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist per verschlüsselter E-Mail an [stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu) oder per Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für die Kommission

Joaquin ALMUNIA  
Vizepräsident